

Auszug aus den Spitalgesetzen Basel-Stadt¹ bzw. Basel-Landschaft² Bestimmungen zum Universitäts-Kinderspital beider Basel

Bestehend	Änderung (neu)	Bemerkungen
BL: § 15a Trägerschaft BS: § 9a Trägerschaft ¹ Die kinder- und jugendmedizinische Spitalversorgung wird vom Universitäts-Kinderspital beider Basel wahrgenommen.	unverändert	
² Das Universitäts-Kinderspital beider Basel ist eine von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft getragene öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und dem Recht auf Selbstverwaltung. Es hat Sitz in Liestal.	unverändert	
³ Durch Staatsvertrag können weitere Kantone an der Trägerschaft des Universitäts-Kinderspitals beteiligt werden.	unverändert	
	⁴ Die Regierungen der Trägerkantone führen gemeinsam die Aufsicht über das Universitäts-Kinderspital. ⁵ Das verfassungsmässige Oberaufsichtsrecht der Parlamente bleibt gewährleistet	Die diesbezügliche Aufsicht besteht bereits jetzt. Es ist aber im Sinne der Klarheit angezeigt, diese neu explizit zu erwähnen.
BL: § 15c Kinderspitalrat BS: § 9c Kinderspitalrat ¹ Die Regierungen der Trägerkantone wählen jeweils auf eine Amtsperiode von vier Jahren einen Kinderspitalrat als Führungs- und Aufsichtsorgan.	¹ Die Regierungen der Trägerkantone wählen jeweils auf eine Amtsperiode von vier	Der Begriff „Aufsichtsorgan“ für den Kinderspitalrat ist nicht zutreffend, weil

¹ Spitalgesetz vom 26. März 1981, SG 330.100

² Spitalgesetz vom 24. Juni 1976, SGS 930, GS 26.187

	<p>Jahren einen Kinderspitalrat als Führungsorgan.</p> <p>² Die Mitglieder des Kinderspitalrates können während der Amtsdauer abberufen und neu gewählt werden.</p>	<p>die Aufsicht bei den Kantonen liegt (Regierungsräte und Parlamente). Er ist deshalb zu streichen.</p> <p>Eine flexiblere Regelung betreffend Amtszeit ist erforderlich; dies für den Fall, dass sich die mangelnde Eignung eines oder mehrerer Mitglieder des Kinderspitalrates im Laufe einer Amtsperiode herausstellen sollte und triftige Gründe für eine sofortige Ersetzung sprechen.</p>
<p>² Der Kinderspitalrat erlässt ein Spitalstatut, das insbesondere die Leitungsstrukturen des Universitäts-Kinderspitals festlegt.</p>	<p>unverändert; neu Abs. 3</p>	
<p>³ Er unterbreitet den Regierungen der Trägerkantone jährlich einen Geschäftsbericht mit Jahresrechnung zur Genehmigung. Der Bericht enthält Ausführungen über die Erfüllung der Leistungsaufträge</p>	<p>unverändert; neu Abs. 4</p>	
<p>⁴ Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden den Parlamenten der Trägerkantone zur Kenntnisnahme unterbreitet.</p>	<p>⁵ Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden den Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung unterbreitet.</p>	<p>Eine Verstärkung der Kontrollkompetenzen der beiden Parlamente in diesem Bereich entspricht einem breit abgestützten Bedürfnis.</p>